



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO
DEPARTAMENT FEDERAL DA L'INTERN

Bern, 31. Mai 2005

FMH
Elfenstr. 18
3006 Bern

**Verfügung über die Akkreditierung des Weiterbildungsprogramms
zum Facharzt / zur Fachärztin für Infektiologie**

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI)

gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Freizügigkeit des Medizinalpersonals in der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 19. Dezember 1877¹ (FMPG)

verfügt:

1. Das Weiterbildungsprogramm zum Facharzt / zur Fachärztin für Infektiologie wird akkreditiert. Die Akkreditierung wird erteilt unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Bestimmungen vollumfänglich erfüllt werden, insbesondere Art. 13 Bst. k FMPG bezüglich einer unabhängigen und unparteiischen Beschwerdeinstanz.
Für eine nachhaltige Wirkungs- und Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs sind zudem den im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens formulierten Empfehlungen Rechnung zu tragen.
2. Die Akkreditierung ist mit folgender Auflage verknüpft:
 - Es ist darzulegen, wie die in Art. 13 Bst. b FMPG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 Bst. c und Bst. f der Verordnung vom 17. Oktober 2001 über die Weiterbildung und die Anerkennung der Diplome und Weiterbildungstitel der medizinischen Berufe² genannten Weiterbildungsziele (Vertiefung von Ehrfurcht und ethischer Haltung und der Kenntnisse des Gesundheitswesens, insbesondere bezüglich ökonomischem Einsatz der Mittel) erreicht und überprüft werden.
3. Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren ist dem Departement die Erfüllung der Auflagen gemäss Punkt 2 zu belegen.
4. Die Akkreditierung gilt für die Dauer von 7 Jahren unter der Voraussetzung, dass die Auflagen fristgerecht erfüllt werden. Sollte die Erfüllung der Auflagen nach der gesetzten Frist als ungenügend eingestuft werden, wird das Departement die Verfügung neuer Auflagen prüfen oder in schweren Fällen die Akkreditierung entziehen (Art. 15 Abs. 3 FMPG).

¹ SR 811.11

² SR 811.113

5. Das BAG wird mit der Eröffnung dieser Verfügung beauftragt.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'P' followed by a horizontal line that ends in a small hook.

Pascal Couchepin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 20 Abs. 1 FMPG innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung, Effingerstrasse 39, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin oder seines Vertreters zu enthalten. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Kopie

- Fachgesellschaft
- WA
- BAG